

Entwurf **Gemeindeordnung**
der Gemeinde Rickenbach
vom 6. Juli 2014



ENTWURF

Entwurf Gemeindeordnung
der Gemeinde Rickenbach
vom 6. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	5
Art. 1	Gemeindeordnung	5
Art. 2	Gemeindeart	5
II.	Die Stimmberechtigten	5
1.	Politische Rechte	5
Art. 3	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	5
2.	Urnenwahlen und Urnenabstimmungen	5
Art. 4	Verfahren	5
Art. 5	Urnenwahlen	5
Art. 6	Erneuerungswahlen	6
Art. 7	Ersatzwahlen	6
Art. 8	Obligatorische Urnenabstimmung	6
Art. 9	Nachträgliche Urnenabstimmung	6
3.	Gemeindeversammlung	6
Art. 10	Einberufung und Verfahren	6
Art. 11	Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 12	Planungsbefugnisse	6
Art. 13	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
Art. 14	Finanzbefugnisse	7
III.	Gemeindebehörden	7
1.	Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 15	Geschäftsführung	7
Art. 16	Beratende Kommissionen und Sachverständige	7
Art. 17	Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	8
Art. 18	Behördenkonferenz	8
2.	Gemeinderat	8
Art. 19	Zusammensetzung	8
Art. 20	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	8
Art. 21	Rechtsetzungsbefugnisse	8
Art. 22	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9
Art. 23	Finanzielle Befugnisse	9
Art. 24	Bildung von Ressorts	10
3.	Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen	10
3.1	Allgemeine Bestimmungen	10
Art. 25	Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne	10
3.2	Primarschulpflege	10
Art. 26	Zusammensetzung	10
Art. 27	Aufgaben	10
Art. 28	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	11
Art. 29	Rechtsetzungsbefugnisse	11
Art. 30	Verwaltungsbefugnisse	11
Art. 31	Finanzielle Befugnisse	12

Art. 32	Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege	12
Art. 33	Schulleitung	12
Art. 34	Schulkonferenz	12
IV.	Weitere Gemeindeorgane	13
1.	Rechnungsprüfungskommission	13
Art. 35	Zusammensetzung und Wahl	13
Art. 36	Aufgaben	13
Art. 37	Referenten, Aktenbeizug	13
Art. 38	Fristen	13
2.	Wahlbüro	13
Art. 39	Zusammensetzung und Wahl	13
Art. 40	Aufgaben	13
4.	Friedensrichter	14
Art. 41	Aufgaben und Wahl	14
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 42	Inkrafttreten	14
Art. 43	Aufhebung früherer Erlasse	14

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Gemeindeordnung, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter.

I. Einleitung

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe. Die Einzelheiten werden in den Geschäftsreglementen des Gemeinderates und der Primarschulpflege geregelt.

Art. 2 Gemeindeart

Rickenbach bildet eine politische Gemeinde.

Die Primarschulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Für die Friedensrichterin / den Friedensrichter ist der Wohnsitz im Kanton erforderlich.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und Urnenabstimmungen

Art. 4 Verfahren

Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen und Urnenabstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 5 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. das Präsidium und die Mitglieder der Primarschulpflege
3. das Präsidium und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. der Friedensrichter/die Friedensrichterin.

Art. 6 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Art. 7 Ersatzwahlen

Die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 2 000 000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500 000.00.

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. Zudem sind folgende Geschäfte ausgenommen, welche in die abschliessende Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen:

1. neue einmalige Ausgaben von weniger als CHF 1 000 000.00 im Einzelfall,
2. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Erhöhungen bisheriger Ausgaben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von CHF 200 000.00 nicht übersteigen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Personal-/Besoldungsverordnung,
2. der Polizeiverordnung,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung sowie der Grundsätze der Gebührenordnung.

Art. 12 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung,

3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 300 000.00 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 100 000.00 zur Folge haben,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bebauteres Gebiet betroffen wird.

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 2 000 000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500 000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnungen,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als CHF 2 000 000.00 und von dinglichen Rechten zum Preis von mehr als CHF 1 000 000.00,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als CHF 500 000.00 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als CHF 500 000.00,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als CHF 100 000.00,
9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als CHF 100 000.00,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als CHF 100 000.00,
11. die Vorfinanzierung von Investitionen.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 16 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 17 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 18 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

2. Gemeinderat

Art. 19 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sechs Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist der Präsident der Primarschulpflege.

Art. 20 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) den ersten und zweiten Vizepräsidenten,
 - b) die Ressortvorstehenden und deren Stellvertretungen,
 - c) die Präsidien und die Mitglieder der Kommissionen,
 - d) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissionen des Gemeinderates.
 - b) die Mitglieder der Sozial- und Gesundheitsbehörde, ausgenommen dem vom Gemeinderat im Rahmen seiner Konstituierung bestimmten Präsidium,
 - c) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 - d) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) den Gemeindeschreiber und den Schulsekretär,
 - b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
 - c) die Organe der Feuerpolizei,
 - d) und weitere Organe, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Art. 21 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 22 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung, soweit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen,
8. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
9. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,
10. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
11. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
12. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
13. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig ist.

Art. 23 Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 300 000.00 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 100 000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 100 000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300 000.00 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50 000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150 000.00 im Jahr,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 100 000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300 000.00 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50 000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150 000.00 im Jahr,
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis CHF 2 000 000.00 und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis CHF 1 000 000.00,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis CHF 500 000.00 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis CHF 500 000.00,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis CHF 100 000.00,
9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis CHF 100 000.00,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis CHF 100 000.00.

Art. 24 Bildung von Ressorts

Der Geschäftsbereich des Gemeinderates gliedert sich in folgende Ressorts:

1. Präsidiales
2. Primarschule
3. Finanzen
4. Hochbau
5. Tiefbau und Werke
6. Liegenschaften
7. Land- und Forstwirtschaft
8. Gesundheit
9. Soziales
10. Sicherheit
11. Gesellschaft, Sport und Kultur
12. Verkehr

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Der Gemeinderat weist im Geschäftsreglement den Ressorts die konkreten Aufgaben zu. Die konkreten Aufgaben der Schule sind im Geschäftsreglement der Primarschule geregelt.

3. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 25 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie unverändert mit einem Antrag weiterleitet.

3.2 Primarschulpflege

Art. 26 Zusammensetzung

Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus fünf Mitgliedern. Der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Primarschulpflege selbst.

Art. 27 Aufgaben

Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- sowie die Unter- und Mittelstufe der öffentlichen Volksschule. Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Die Anträge der Primarschulpflege an die Stimmbürgerschaft gehen an den Gemeinderat, der sie, ergänzt mit seiner Stellungnahme, der Stimmbürgerschaft zum Entscheid weiterleitet.

Art. 28 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Primarschulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte
 - a. das Vizepräsidium
 - b. die Ressortvorstehenden und deren Stellvertretungen
 - c. die Präsidien der Kommissionen
 - d. die Vertretungen der Primarschulpflege in anderen Organen
2. wählt frei oder aus ihrer Mitte
 - a. die Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissionen der Primarschulpflege
 - b. die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbände und private Institutionen im Schulwesen, sofern die Kompetenz nicht einem anderen Organ zusteht.
3. stellt an
 - a. die Schulleitung
 - b. das pädagogische Personal
 - c. weitere Angestellte im Schulbereich

Art. 29 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Geschäftsreglements,
2. der Rahmenbedingungen für das Schulprogramm,
3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Angestellten und Organe,
5. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung und den Betrieb an den Schulen,
6. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 30 Verwaltungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabengebietes zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben, insbesondere die Aufsicht und Planung der gesamten Primarschule,
2. die Führung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3. die Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung zuhanden des Gemeinderates,
4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
5. die Vertretung der Primarschule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigenes pädagogisches Personal und die übrigen Stellen im Schulbereich,
8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme

11. die Genehmigung und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben im Schul- und Bildungswesen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 31 Finanzielle Befugnisse

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für:

1. Den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.
2. Gebundene Ausgaben
3. Finanzgeschäfte

Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 300'000.00 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck,

Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.00 im Jahr,

die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.00 im Jahr,

Art. 32 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiter und eine Lehrervertretung mit beratender Stimme teil.

Der Schulsekretär hat als Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 33 Schulleitung

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und der Geschäftsordnung.

Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 34 Schulkonferenz

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahme zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

IV. Weitere Gemeindeorgane

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 35 Zusammensetzung und Wahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 36 Aufgaben

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach übergeordnetem kantonalem Recht.

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und an die Urne, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 37 Referenten, Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 38 Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

2. Wahlbüro

Art. 39 Zusammensetzung und Wahl

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten als Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

Art. 40 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichter

Art. 41 Aufgaben und Wahl

Der Friedensrichter besorgt die ihm von Gesetzes wegen übertragenen Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2015 in Kraft.

Art. 43 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 21. Oktober 2007 und die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde vom 28. September 2008 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Abgenommen an der Urnenabstimmung vom

GEMEINDERAT RICKENBACH

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

Bea Pfeifer

Roger Jung

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich ammit Beschluss Nr. ... genehmigt.

Der Staatsschreiber:

Beat Husi